

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/5/29 1Ob172/63 (1Ob173/63), 1Ob175/65, 3Ob627/83, 8Ob87/19f, 7Ob104/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1964

Norm

KIGG §6 Abs2 litb

Rechtssatz

Der Kündigungsgrund ist auch dann gegeben, wenn eine vom Liegenschaftseigentümer verschiedene dritte Person beabsichtigt, das aufgekündigte Grundstück der Bebauung zuzuführen. Der Kündigungsgrund darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Tatbestand der beabsichtigten Verbauung ist auch dann erfüllt, wenn die Verpachtung eines Grundstückes oder Grundstückteiles die Errichtung von Anlagen hindern würde, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Bauwerkes erforderlich sind oder den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 172/63

Entscheidungstext OGH 29.05.1964 1 Ob 172/63

Veröff: MietSlg 16601(24)

- 1 Ob 175/65

Entscheidungstext OGH 26.11.1965 1 Ob 175/65

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 172/63; Veröff: MietSlg 17676

- 3 Ob 627/83

Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 627/83

„nur: Grundstück der Bebauung zuzuführen. Der Kündigungsgrund darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Tatbestand der beabsichtigten Verbauung ist auch dann erfüllt, wenn die Verpachtung eines Grundstückes oder Grundstückteiles die Errichtung von Anlagen hindern würde, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen. (T1)“

- 8 Ob 87/19f

Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 87/19f

„Vgl; nur: Der Kündigungsgrund ist auch dann gegeben, wenn eine vom Liegenschaftseigentümer verschiedene dritte Person beabsichtigt, das aufgekündigte Grundstück der Bebauung zuzuführen. (T2); Veröff: SZ 2019/104“

- 7 Ob 104/19y

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 104/19y

„nur T2“

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0063685

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at